

SONDERMELDUNG

Praktische Änderungen zur Erklärung über wirtschaftliche Eigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben regelmäßig über die seit Juli 2019 eingetretenen Änderungen und Fristverlängerungen hinsichtlich der neuen Gesetzgebung Rumäniens zur Bekämpfung der Geldwäsche (Geldwäschegegesetz Nr. 129/2019) berichtet. In der letzten Woche führte am 9. Juli 2020 das Gesetz 108/2020 zwei praktische Erleichterungen und Klarstellungen ein.

Waren bislang *sämtliche* Unternehmen verpflichtet, die Erklärung über die wirtschaftlichen Eigentümer einzureichen, regelt die letzte Änderung sinnvollerweise einige **Ausnahmen** für folgende Kategorien:

- **Staatsbetriebe** (rum. *regii autonome*) sowie mehrheitlich oder gänzlich von der öffentlichen Hand gehaltene Gesellschaften;
- Gesellschaften, die ausschließlich von **natürlichen Personen** gehalten werden, sofern diese natürlichen Personen auch die einzigen wirtschaftlichen Eigentümer sind. In diesem Fall wird das rumänische Register für wirtschaftliche Eigentümer durch das Handelsregister von Amts wegen ergänzt.

Ferner schafft das neue Gesetz endlich die Verpflichtung, eine solche Erklärung jährlich binnen 15 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses einzureichen, ab. Dies ist logisch und begrüßenswert, da die Genehmigung des Jahresabschlusses keinerlei Einfluss auf die wirtschaftlichen Eigentümer hat.

Die Erklärung über die wirtschaftlichen Eigentümer muss daher nicht mehr jährlich eingereicht werden; es gelten folgende Fristen:

- 01.11.2020 für die erste Erklärung nach Inkrafttreten der Verpflichtung;
- 15 Tage nach Eintreten jedweder Änderung hinsichtlich der ersten Erklärung.

In diesem Zusammenhang verbleibt eine kleine Unklarheit, da die anzumeldenden

Änderungen nicht die Person des wirtschaftlichen Eigentümers, sondern dessen Identifikationsdaten betreffen. Eine strenge Auslegung dieser Verpflichtung würde also heißen, dass eine neue Erklärung auch dann erforderlich ist, wenn der wirtschaftliche Eigentümer seinen Ausweis erneuert bzw. seinen Wohnsitz ändert.

Für **Vereine und Stiftungen** gelten abweichende Regelungen; eine erste Einreichung ist bis zum 15.08.2020 erforderlich. Da das entsprechende Regelwerk in diesem Bereich nicht geändert wurde, gilt weiterhin auch die Verpflichtung zur jährlichen Einreichung der Erklärung zum 15. Januar. Änderungen sind demnächst zu erwarten.

Am 15. Juli 2020 wurde im Eilverfahren die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) durch die Dringlichkeitsverordnung 111/2020 nachgeholt. Dies ist insbesondere im Finanzbereich und der Kryptowährung relevant. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. - Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53
F: +40 – 21 – 315 78 36
M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro